

§ 16 FachV-Arch (Bayern) — Mündliche Prüfung

Verordnung über den fachlichen Schwerpunkt Archivwesen BayRS 2038-3-1-9-I/WK

Landesrecht Bayern

Stand: 25.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(1) Die Prüfungsteilnehmer und Prüfungsteilnehmerinnen, die die schriftliche Prüfung bestanden haben, werden vom vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses zur mündlichen Prüfung vorgeladen. Die mündliche Prüfung wird vom Prüfungsausschuss abgenommen. Sie erstreckt sich auf alle Gebiete der Ausbildung. Die Prüfungsteilnehmer und Prüfungsteilnehmerinnen werden einzeln geprüft.

(2) Die Prüfungsdauer beträgt bei der Qualifikationsprüfung für den Einstieg

1. in der zweiten Qualifikationsebene 30 Minuten,
2. in der dritten Qualifikationsebene 45 Minuten und
3. in der vierten Qualifikationsebene 90 Minuten einschließlich Vorbereitung des Kurzvortrags.

(3) Die Prüfung für den Einstieg in der vierten Qualifikationsebene beginnt mit einem zwanzigminütigen Kurzvortrag zu einem Thema, das der zu prüfenden Person zu Beginn der Prüfung bekannt gegeben wird; der zu prüfenden Person werden zehn Minuten zur Vorbereitung des Kurzvortrags gewährt. An den Kurzvortrag schließt sich eine sechzigminütige mündliche Prüfung an.

Zitiervorschlag: § 16 FachV-Arch (Bayern)

Quelle: bayernrecht, abgerufen 25.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt ([verkuendung-bayern.de](https://www.verkuendung-bayern.de): <https://www.verkuendung-bayern.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/FachV-Arch/16>